

Benutzungsordnung

Archiv der Gedenkstätte Esterwegen

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt den Umgang mit Archivgut sowie Reproduktionen des Archivguts während der Benutzung des Archivs in der Gedenkstätte Esterwegen.

§2 Recht auf Benutzung

Das Archiv der Gedenkstätte Esterwegen ist öffentlich zugänglich. Es kann von allen Interessierten benutzt werden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen, Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen dem entgegenstehen oder schutzwürdige Belange betroffener Personen beeinträchtigt werden.

§3 Möglichkeiten der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt in der der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal der Bibliothek der Gedenkstätte.
- (2) Abweichend können Auskünfte in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt werden oder die Abgabe von Reproduktionen sowie die Ausleihe zu Ausstellungszwecken erfolgen.
- (3) Während der Benutzung kann eine archivfachliche Beratung erfolgen. Anspruch auf weitergehende Unterstützung, z.B. bei Recherchen in anderen Archiven, beim Lesen und Transkribieren älterer Texte oder beim Auswerten und Vervielfältigen von Archivgut besteht nicht.

§4 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung des Archivs in der Gedenkstätte Esterwegen erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Archivs.
- (2) Benutzungsanträge werden unter Verwendung der Vorlage des Archivs schriftlich gestellt. Für jedes Nutzungsvorhaben sind Name und Anschrift der antragstellenden Person und ggf. der auftraggebenden Person, das Arbeitsthema sowie Zweck und Ziel der Benutzung anzugeben. Bei schriftlichen Anfragen von Angehörigen ist kein Benutzungsantrag erforderlich.

(3) Das Archiv darf die Daten zur Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Es erfolgt keine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person.

(4) Benutzende verpflichten sich mit dem Benutzungsantrag zugleich, dass bei der Verwertung des Archivgutes oder der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und dritter Personen berücksichtigt werden. Die Verletzung dieser Rechte gegenüber den Berechtigten haben Nutzer des Archivs selbst zu vertreten.

(5) Benutzende sind ebenso verpflichtet, von einem Druckwerk, das sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs der Gedenkstätte verfasst haben, nach dem Erscheinen der Veröffentlichung der Gedenkstätte unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar zuzusenden. Ist den Benutzenden die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, können sie dem Archiv nach Absprache ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen.

§5 Benutzungsgenehmigung

(1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheiden die zuständigen Mitarbeitenden der Gedenkstätte. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und für das laufende Kalenderjahr erteilt.

(3) Bei der Änderung des Benutzungszweckes oder des Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

(4) Die Benutzung von Unterlagen, deren Originale in anderen Archiven verwaltet werden, dort Schutzfristen unterliegen und von denen das Archiv der Gedenkstätte Kopien besitzt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Herkunftsarchive.

(5) Die Benutzungsgenehmigung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn

a) die Benutzenden gegen die Benutzungsordnung oder gegen gesetzliche Auflagen verstoßen,

b) der Erschließungs- und Erhaltungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht erlaubt,

c) die personellen und sachlichen Kapazitäten des Archivs vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen,

d) das Archivgut einer gesetzlichen Schutzfrist unterliegt oder spezielle Vereinbarungen mit Eigentümern dies erfordern,

e) die Benutzenden im Verhalten oder durch öffentliche Äußerungen deutlich machen, dass sie sich nicht auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bewegen.

§6 Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Für die Nutzung des Archivguts der Gedenkstätte Esterwegen gelten die allgemeinen rechtlichen Grundlagen, darunter die des Grundgesetzes (GG), des Bürgerlichen

Gesetzbuches (BGB), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und des Kunst-Urheberrechtsgesetzes (KunstUrhG). Darüber hinaus hält sich das Archiv an die im Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG) verankerten Schutzfristen.

(2) Mit Zustimmung der abgebenden Stelle können die Schutzfristen im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter dem entgegenstehen.

(3) Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Schutzfristverkürzung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über den Antrag auf Schutzfristverkürzung entscheidet die Leitung der Gedenkstätte.

§7 Benutzung im Lesesaal

(1) Nach vorangegangener Genehmigung des Benutzungsantrags können die Archivalien im Lesesaal der Bibliothek der Gedenkstätte Esterwegen zu den festgesetzten Öffnungszeiten oder zu einer vereinbarten Zeit eingesehen werden.

(2) Die vorgelegten Archivalien dürfen nur von der Person eingesehen werden, die dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten hat und nur zu dem angegebenen Benutzungszweck verwertet werden.

(3) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet, die innere Ordnung der Unterlagen zu verändern, sie zu beschädigen, mit Notizen oder Klebezetteln zu versehen, lose Blätter zu entfernen oder den Erhaltungszustand anderweitig zu gefährden. Für die Beseitigung und Reparatur von Schäden, die durch mangelnde Sorgfalt bei der Benutzung entstanden sind, kommen die Benutzenden auf.

§8 Ausleihe

(1) Die Ausleihe und der Versand von Archivalien sind in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- a) an externe Einrichtungen zu Ausstellungszwecken,
- b) an den Eigentümer oder die Eigentümerin des Archivgutes (bei Deposita).

(2) Die Entscheidung über die Ausleihe zu Ausstellungszwecken trifft die Leitung der Gedenkstätte. Dies gilt insbesondere für Archivalien, die sich in der Dauerausstellung der Gedenkstätte befinden.

(3) Die Ausleihe von Archivalien ist nicht möglich, wenn das Archivgut Nutzungsbeschränkungen unterliegt, sich in einem fragilen Erhaltungszustand befindet oder häufig genutzt wird.

(4) Über die Ausleihe zu Ausstellungszwecken wird zwischen der Leitung der Gedenkstätte und der entleihenden Einrichtung ein Leihvertrag abgeschlossen, der sämtliche Konditionen, darunter Zeitraum, Versicherung, Schutzmaßnahmen und Versand, regelt.

(5) Im Fall der Ausleihe an Eigentümer wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.

§9 Anfertigung von Reproduktionen

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien und Sammlungsstücke, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, kann der Benutzende Arbeitskopien für den eigenen Gebrauch im Rahmen des im Benutzungsantrags angegebenen Zwecks selbst anfertigen. Für digitale Kopien steht ein Buchscanner zur Verfügung, sofern der Erhaltungszustand der Archivalien und der Bücher die Nutzung dieses Gerätes zulassen. Die Verwendung nutzeigener Geräte (z.B. Handykamera) bedarf der Genehmigung durch das Archiv.

(2) Kopien von Unterlagen, deren Originale in anderen Archiven verwaltet werden, dürfen nicht angefertigt werden.

(3) Reproduktionen von Archivgut für geplante Veröffentlichungen im Rahmen der Arbeit, deren Thema, Zweck und Ziel im Benutzungsantrag angegeben wurden, werden vom Archivpersonal angefertigt. Die Benutzenden verpflichten sich, dass sie Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und dritter Personen berücksichtigen, gegebenenfalls besondere Auflagen des Archivs befolgen und die Verletzung der Rechtsvorschriften gegenüber den Berechtigten selbst vertreten.

§ 10 Gebühren

Die Benutzung des Archivs ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf die Erstellung von Kopien und Reproduktionen besteht nicht.

§11 Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien aus der Gedenkstätte ist folgende Quellenangabe vorzunehmen: „Archiv der Gedenkstätte Esterwegen, [Signatur]“.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Das Archiv kann zu dieser Benutzungsordnung ergänzende Bestimmungen treffen.

§13 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Esterwegen, am 01.06.2024